

VORTEILE FÜR DEN FRIEDHOFSTRÄGER BEI UMSTELLUNG DER FRIEDHOFSSATZUNG AUF DIE TA-GRABMAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Umsetzung und Anwendung der TA Grabmal können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Neueste Erkenntnisse aus einem Forschungsauftrag, sowie das Bestreben der Gartenbau-Berufsgenossenschaft die jährliche Prüfmodalitäten für die Friedhofsträger zu vereinfachen, haben dazu geführt, dass die Durchführungsanweisung des § 9 „Errichten von Grabmalen und Fundamenten“ in der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 „Friedhöfe und Krematorien“ geändert wurde.

Eine Änderung der Durchführungsanweisung im Sinne einer Verschlechterung für die Friedhofsträger hätte es mit der Gartenbau-Berufsgenossenschaft nicht gegeben.

Um die Vorteile der TA Grabmal nutzen zu können, ist im ersten Schritt die Friedhofssatzung anzupassen. Solange in den Satzungen steht, dass jedes Grabmal entsprechend seiner Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen ist, gilt weiterhin uneingeschränkt die Richtlinie für das Errichten und Prüfen von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der 4. Auflage von Oktober 2000.

Die Beibehaltung des jetzigen Satzungstextes bedeutet, dass Sie weiterhin jedes Frühjahr nach der Frostperiode die Grabmale je nach ihrer Größe mit 500 N bzw. 300 N prüfen müssen. Sie können diese Prüfung zwar weiterhin von Hand ausführen, jedoch weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass nach den neuesten Forschungsergebnissen eine Handprüfung jederzeit, sowohl von Steinmetzen, als auch von den Nutzungsberechtigten, anfechtbar ist. Kein Beschäftigter kann ununterbrochen langsam und kontinuierlich ansteigend 500 N in Zeitfenster von mehr als 2 Sekunden über den Tag aufbringen. Des Weiteren haben Sie einen erheblichen Dokumentationsaufwand zu betreiben, da sie jede einzelne Prüfung ausführlich dokumentieren müssen.

Welche Vereinfachung bringt die TA Grabmal?

1. Zum einen muss der Steinmetz einen erweiterten Genehmigungsantrag beim Friedhofsträger einreichen. Es sind dabei insbesondere alle sicherheitsrelevanten Bauteile zu beschreiben/anzugeben. Hierbei sind vom Steinmetz in einer Skizze (eine maßstabsgerechte Handzeichnung ist ausreichend) alle Baumaße des Fundaments, ggf. des Sockels und des Grabmals, anzugeben. Zum Fundament ist auch die Betongüte anzugeben. Bezüglich der Befestigung des Grabmals sind Angaben zum Dübel (Material, Länge, Durchmesser und die Einbindetiefe zu benennen.

Laut Gartenbau-Berufsgenossenschaft müssen die Genehmigungsanträge von den Friedhofsverwaltungen weder überprüft noch nachgerechnet werden. Eine Überprüfung des Antrages wäre nur in Zweifelsfällen erforderlich, d. h., wenn zum Beispiel ein Fremdunternehmen oder eine Privatperson beabsichtigt, auf dem Friedhof eine Grabmalanlage zu bauen und hierfür einen Antrag, wie oben beschrieben, einreicht. Einen vom Steinmetz-Fachbetrieb eingereichten Antrag, braucht die Friedhofsverwaltung nur zur Kenntnis zu nehmen und abzuheften. Diesen Sachverhalt könnten Sie in Urteilen im Fachbuch „Friedhofsrecht“ Gaedtke nachlesen.

2. Nachdem der Steinmetz das Grabmal errichtet hat, ist er verpflichtet, in Eigenleistung eine nachweisliche Erstabnahmeprüfung durchzuführen. Für den Nachweis sind seitens des

Steinmetzbetriebes Prüfgeräte einzusetzen, die in der Lage sind, zum Prüfablauf ein Zeit-Last-Diagramm auszudrucken. Aus diesem Diagramm können Sie ersehen, ob der Prüfdruck von 500 N in der geforderten Zeit von mehr als 2 Sekunden langsam und kontinuierlich ansteigend aufgebracht wurde und ob das Grabmal dem Druck standhält.

3. Zusammen mit dem Ausdruck der nachweislichen Erstabnahmeprüfung (Zeit-Last-Diagramm) erhält die Friedhofsverwaltung vom Steinmetz außerdem eine Abnahmebescheinigung, aus der hervorgeht, dass das Grabmal so gebaut wurde, wie im Rahmen des erweiterten Genehmigungsantrages vorab bei der Verwaltung eingereicht wurde.

Zu Punkt 2 und 3 legt der Friedhofsträger die Frist fest, bis wann der Steinmetz die Unterlagen unaufgefordert an die Friedhofsverwaltung zu schicken hat. Sinnvoll erscheint uns eine Frist von vier Wochen.

Für das Einsammeln der eingeforderten Unterlagen bedarf es keiner besonderen Qualifikation des/der Beschäftigten in der Friedhofsverwaltung.

Der Vorteil, der sich aus dieser lückenlosen Dokumentation ergibt, ist der, dass der Friedhofsträger in den Folgejahren, Grabmale größer 0,5 m bis 1,2 m Höhe, nur noch pauschal 300 N auf deren Standsicherheit überprüft. Für diese 300 N Prüfkraft braucht kein Prüfgerät beschafft zu werden. Die Handprüfung ist ausreichend. Ebenso ist es ausreichend, wenn im Rahmen der jährlichen Standsicherheitskontrolle nur noch die Grabmale dokumentiert werden, die auch tatsächlich zu beanstanden sind. Für die restlichen Grabmale reicht es aus, wenn beispielsweise im Protokoll steht: Hauptfriedhof Wachtendonk, am 15.04.2008, Grabfeld 2 und 5 geprüft. Prüfer: Herbert Meyer und Josef Müller, es gab keine Beanstandungen.

Mit dieser lückenlosen Dokumentation (Punkt 1-3) wird in Schadensfällen, z. B. bei einem losen Grabmal, der verantwortliche Steinmetz nicht mehr leichtfertig behaupten, dass die Beschäftigten des Friedhofes das Grabmal kaputt gedrückt haben. Vielmehr kann der Friedhofsträger anhand der lückenlosen Dokumentation sehr schnell nachrechnen bzw. überprüfen lassen, ob zum einen der Steinmetz sein Bauwerk richtig geplant (daher der erweiterte Genehmigungsantrag) und ob die Grabmalanlage tatsächlich so gebaut, wie geplant, wurde (daher die eingeforderte Abnahmebescheinigung).

Wie Sie unschwer aus unserer Darstellung ersehen können, handelt es sich nicht um eine aufgeblähte Bürokratie, sondern lediglich um das Einsammeln der erforderlichen Dokumente, die jedoch in Streitfällen oder bei Haftungsfragen für die Friedhofsträger von entscheidendem Vorteil sind.

Es ist nachvollziehbar, dass der Bundesinnungsverband des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks nicht daran interessiert ist, seine eigene Richtlinie, die letztlich für das Handwerk und nicht für die Kommunen geschrieben wurde, einzubüßen.

Weitere Informationen können über die Internetadresse www.denak.de kostenlos heruntergeladen werden. Die Denak (Deutsche Natursteinakademie) bietet bspw. ein Handbuch zur TA Grabmal an, in dem sich umfangreiche Erläuterungen zu dieser Richtlinie befinden. In einem besonderen Abschnitt geht das Handbuch außerdem auf brisante Fragen der Friedhofsverwaltungen und des Handwerks der Steinmetze ein.

Nach einschlägigen Beratungen, spricht sich auch der Hessische Landesinnenverband des Steinmetzhandwerks für die TA-Grabmal aus, weil ...

- über den erweiterten Genehmigungsantrag und die zeitnah zu erfolgende nachweisliche Abnahmeprüfung, die durch einen Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung erfolgen muss, das qualifizierte Handwerk vor fachfremden Gewerken sowie, nicht ausreichend qualifizierten Steinmetzen und privaten Personen geschützt, wird.
- die qualifizierten Steinmetzbetriebe, die nachweisliche Abnahmeprüfung als qualitativen Nachweis gegenüber den Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung ansehen.
- die eingeforderten Nachweise und Bescheinigungen bei späteren Beanstandungen auch als Nachweise für die saubere Ausführung der handwerklichen Leistung dienlich sind.
- somit berufsfremde „Grabsteinrüttler“ keine Schäden mehr an fachgerecht versetzten Grabsteinen anrichten können.
- langfristig davon auszugehen ist, dass die kostenaufwendigen kommunalen Regelprüfungen ganz entbehrlich sind.